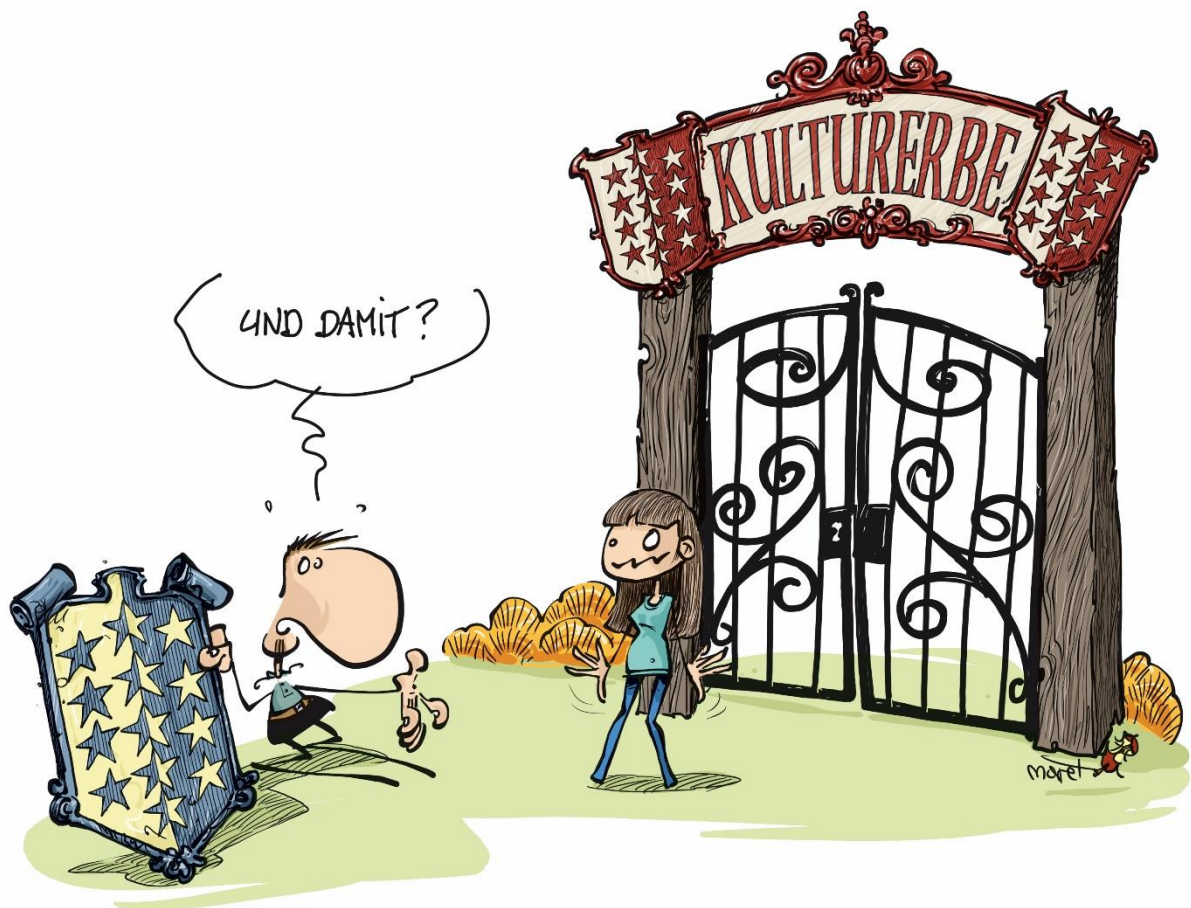


MEDIENDOSSIER



©SC-DK – Zeichnung von François Maret.

DIENSTSTELLE FÜR KULTUR

**NEUES UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMM FÜR DIE
BEWAHRUNG DES KULTURERBES**

SITTEN – MÄRZ 2020

NEUES UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMM FÜR DIE BEWAHRUNG DES KULTURERBES

Inhaltsübersicht

Esther Waeber-Kalbermatten, Vorsteherin des DGSK

- **Die Bewahrung des Kulturerbes von kantonaler Bedeutung unterstützen, eine innovative Memopolitik entwickeln**

Jacques Cordonier, Chef der Dienststelle für Kultur

- **Von der Gesetzesänderung zum Unterstützungsprogramm: ein Überblick**

Thomas Antoniotti, Ethnologe

- **Der Begriff des Kulturerbes: Definition, Entwicklung, Herausforderungen**

Léa Marie d'Avigneau, Beraterin für das Kulturerbe

- **Präsentation des Unterstützungsprogramms für die Bewahrung des Kulturerbes**

Anhang :

- **Mitglieder der Kantonalen Kommission für das Kulturerbe**
- **Slides der Präsentation des Unterstützungsprogramms für die Bewahrung des Kulturerbes**
- **Unterstützungsprogramm für die Bewahrung des Kulturerbes (P)**

**Esther Waeber-Kalbermatten,
Staatsrätin, Vorsteherin des DGSK
> Die Bewahrung des Kulturerbes von kantonalem Interesse unterstützen, eine
innovative Memopolitik entwickeln**

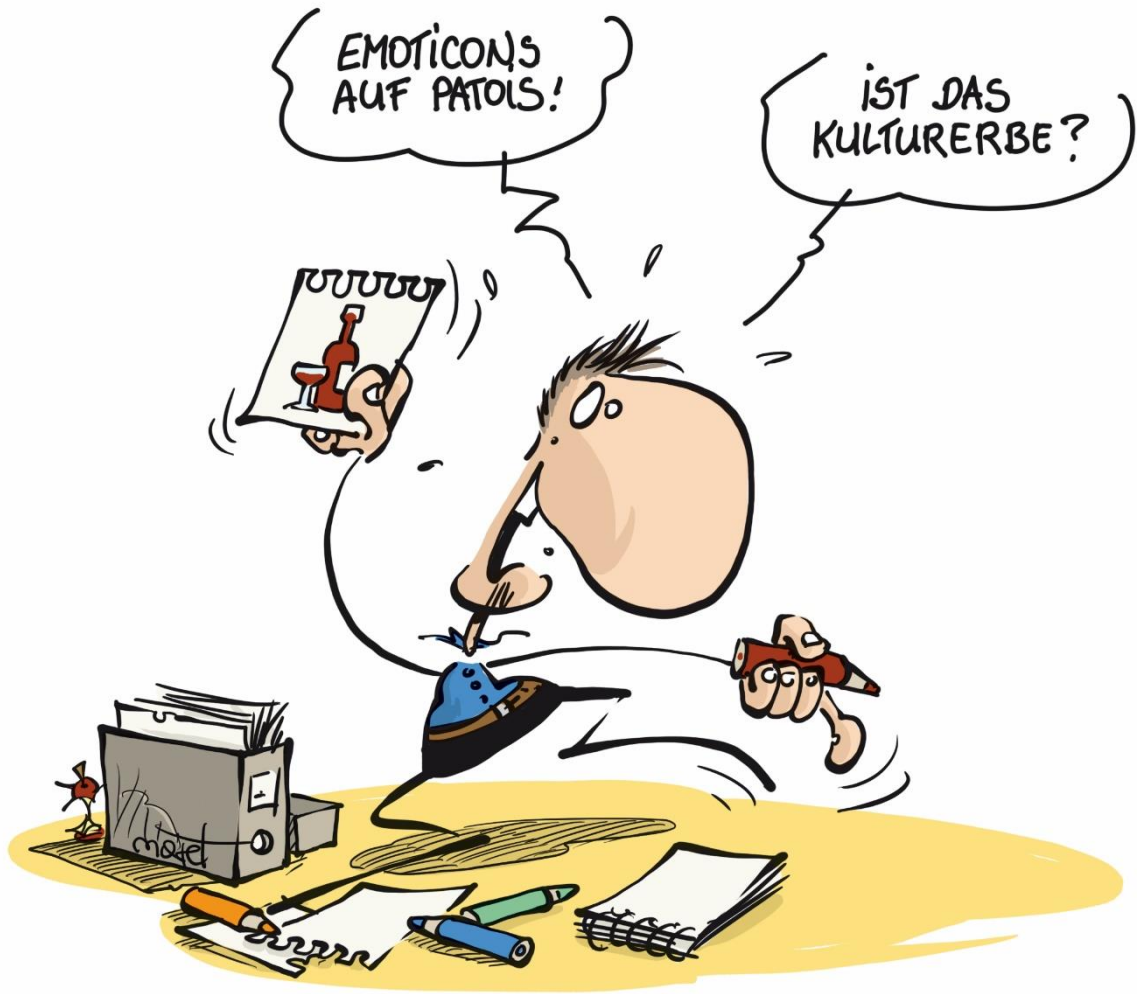
Nachdem die Unterstützung des professionellen Schaffens in den letzten Monaten und Jahren deutlich intensiviert wurde, führt der Staat Wallis heute ein neues Unterstützungsprogramm in einem Bereich ein, der zunehmend die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf sich zieht und sich im Laufe des letzten Jahrhunderts erheblich weiterentwickelt hat, nämlich dem des Kulturerbes.

Dieses Programm ist das Ergebnis eines Prozesses, der 2015 mit einem Antrag des Grossrats Marcel Gaspoz mit dem Titel «Bessere Aufwertung des sprachlichen und kulturellen Erbes» eingeleitet wurde. Es ermöglicht dem Staat, umfassende kohärente Massnahmen zur Bewahrung des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes zu ergreifen. In Bezug auf das bewegliche und dokumentarische Kulturerbe verfügt der Kanton nunmehr über die Möglichkeit, Gedächtnisinstitutionen sowie juristische Personen und Privatpersonen zu unterstützen, die sich für die Bewahrung des Kulturerbes von kantonalem Interesse einsetzen und damit die Arbeit der drei kulturellen Institutionen, Archiv, Mediathek und Museen, in einem von diesen nicht abgedeckten Bereich ergänzen. Im Bereich des immateriellen und sprachlichen Erbes verstärkt dieses Programm die bereits umgesetzten Massnahmen des Staates, sei es die Liste der lebendigen Traditionen oder die Gründung der Stiftung für das Patois, indem den Gedächtnisinstitutionen die notwendigen Mittel für die Durchführung ihrer Projekte im Bereich des Erbes von kantonaler Bedeutung zur Verfügung gestellt werden können. Konkret stellt der Staat zusätzlich 250'000.- Fr. für die Bewahrung des Kulturerbes zur Verfügung und erneuert im Jahr 2020 die knapp 500'000.-, die bereits im Budget 2019 für einen Gesamtbetrag von 732'000.- vorgesehen waren.

Mit diesem entschlossenen Handeln bekennt sich der Kanton zu seinem reichhaltigen und vielfältigen Kulturerbe und entwickelt gleichzeitig eine innovative Memopolitik. Die Mittel für die Unterstützung vonseiten des Staates werden auf das Kulturerbe von kantonalem Interesse gebündelt. Im Rahmen der Anerkennung wird die aus Amtsträgern und Experten zusammengesetzte Kantonale Kommission für das Kulturerbe als beratendes und eine Vormeinung abgebendes Organ eine wertvolle Unterstützung darstellen. Alle Bürgerinnen und Bürger des Kantons Wallis werden ihrerseits aufgefordert, ihren Bezug zum Kulturerbe zu reflektieren und über ihre subjektive Sichtweise hinauszugehen, um zu definieren, welche Elemente zum Allgemeingut auf kantonaler Ebene zu zählen sind. Die Massnahmen entsprechen somit vollständig zwei der Zielsetzungen der 2018 vom Staatsrat verabschiedeten Kulturstrategie, nämlich der Erhaltung und Aufwertung des Kulturerbes sowie der Förderung des Zugangs zur Kultur und ihrer Aneignung.

Damit zählt das Wallis nach der Waadt (2015) und St. Gallen (2018) zu den ersten drei Kantonen, die über ein derart wirksames Instrument zur Bewahrung des Kulturerbes verfügen. Durch die Aufnahme von vier verschiedenen Bereichen des Kulturerbes, insbesondere des sprachlichen Erbes, wird das Wallis sogar zum Kanton mit dem umfassendsten System.

Mein Dank gilt der Kantonalen Kommission für das Kulturerbe, dem Chef der Dienststelle für Kultur, Herr Jacques Cordonier sowie der Beraterin für das Kulturerbe, Frau Léa Marie d'Avigneau, für die Erarbeitung dieses ambitionierten Unterstützungsprogramms. Ich möchte auch allen an der Ausarbeitung des Gesetzes und seines Reglements beteiligten Kommissionen danken. Abschliessend danke ich den Kommissionsmitgliedern dafür, dass sie diese neue Aufgabe wahrgenommen haben, um ein Wallis zu gestalten, das offen für seine Vergangenheit ist, um die Herausforderungen der Zukunft besser zu meistern.



©SC-DK – Zeichnung von François Maret.

Jacques Cordonier

Chef der Dienststelle für Kultur

> Von der Gesetzesänderung zum Unterstützungsprogramm: ein Überblick

Die Überlegungen nehmen im Parlament 2015 mit einer Motion von Marcel Gaspoz und den Mitunterzeichnern ihren Anfang, in welchem die Regierung aufgefordert wird, «dem Grossen Rat eine Änderung des Kulturförderungsgesetzes vorzuschlagen, indem sie in Artikel 1 das Prinzip des Bewahrens, Erforschens und Aufwertens des sprachlichen und immateriellen Kulturerbes einführt und zweitens in einem besonderen Abschnitt die Modalitäten dieser Unterstützung vorsieht».

In der Tat sind 2015 die seit dessen Verabschiedung im Jahr 1996 aufgekommenen Begriffe wie immaterielles, dokumentarisches und sprachliches Erbe darin nicht berücksichtigt. Auch wenn als eines der Ziele «der Schutz und die Aufwertung von Kulturgütern durch den Staat und die Gemeinden» festgehalten wird, werden keine spezifischen Instrumente geschaffen.

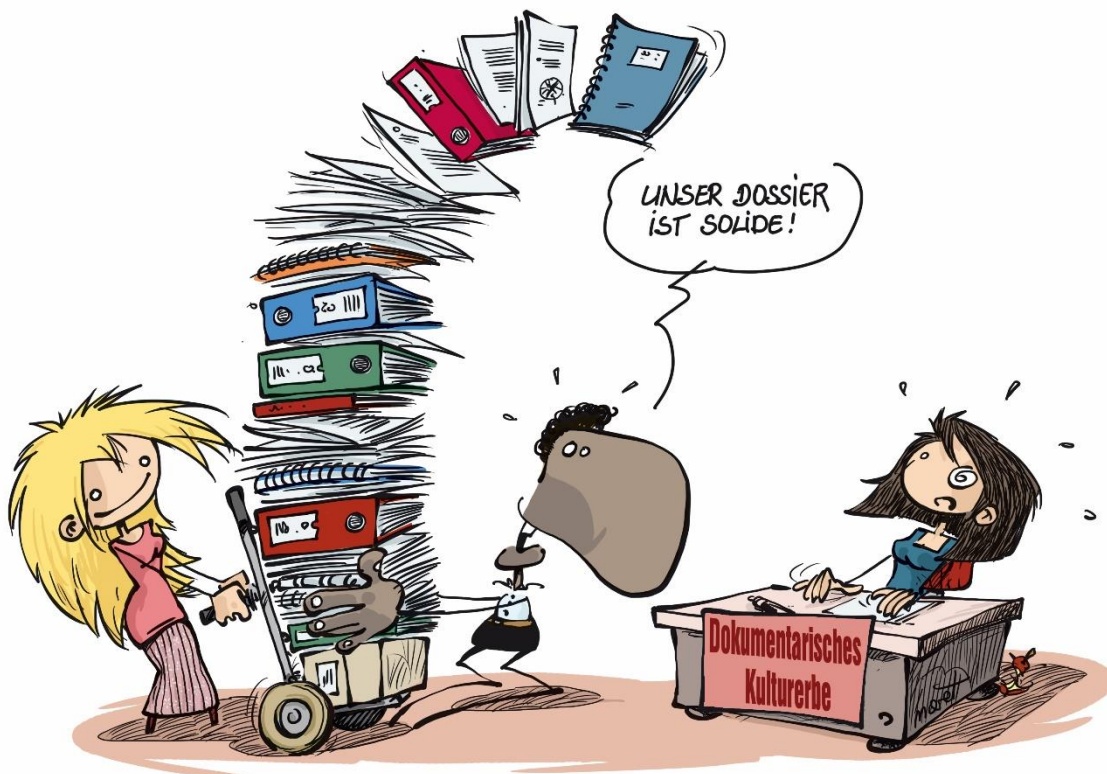
Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Staat bereits vor 2015 Massnahmen zur Bewahrung des Kulturerbes entwickelt hat, trotz dieses gesetzlichen Rahmens, dessen Konturen noch ungenau sind. So wurde 2008 vom Staatsrat ein «Conseil du Patois», der 2010 in die Stiftung «Fondation pour le développement et la promotion du patois» umgewandelt wurde, eingesetzt. 2014 wurden die Förderprogramme «Wissenschaft und Kulturerbe», die von der Abteilung «Kulturförderung» koordiniert werden, lanciert. Im gleichen Jahr schliesslich gründeten die drei Kulturinstitutionen - Archiv, Mediathek und Museen - die Plattform zur Förderung des Walliser Erbes «Les Vallesiana». Diese wurde 2017 durch Stipendien zur Unterstützung vielversprechender und bestätigter Forscher ergänzt. Gleichzeitig hat der Staat nach der Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes von 2003 durch die Schweiz im Jahr 2008 auch auf die Aufforderung des Bundesamtes für Kultur reagiert, eine Liste der gelebten Traditionen zu erstellen: 2010 wurde eine Kommission unter dem Vorsitz des Dienstchefs, zusammengesetzt aus Fachleuten und Leitern der kantonalen Institutionen, beauftragt, die notwendigen Elemente zusammenzutragen und Vorschläge zu formulieren. Die Kommission konnte dabei auf das Fachwissen des Ethnologen Thomas Antoniotti, der als Projektleiter fungierte, zurückgreifen. Letztere wurde hernach ersetzt durch die neue Kantonale Kommission für das Kulturerbe.

Die Motion Gaspoz weist somit auf eine Lücke hin und steht im Einklang mit der Erweiterung des Bereichs des Kulturerbes, die die Soziologin Nathalie Heinich in ihrem Buch «La Fabrique du patrimoine» als «Inflation des Kulturerbes» beschreibt. Diese neue Definition des Kulturerbes ist auf internationaler Ebene durch zahlreiche Konventionen charakterisiert, wie z.B.:

- Die bereits erwähnte Internationale Konvention über das immaterielle Kulturerbe, die 2003 von der UNESCO angenommen und 2008 von der Schweiz ratifiziert wurde.
- Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005, das 2008 von der Bundesversammlung ratifiziert wurde.
- Die Konvention von Faro über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft, deren Ratifikation in der Schweiz sich seit 2017 in der Vernehmlassung befindet.

Im Jahr 2016 empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat die Annahme der Motion Gaspoz. Einige Monate später reicht der Abgeordnete Urs Kuonen eine dringliche Interpellation ein, in welcher er den Einbezug der Museen in die zu erarbeitende Gesetzgebung verlangt. Dieser Vorschlag wird vom Staatsrat angenommen.

Der Staatsrat beauftragt daraufhin eine ausserparlamentarische Kommission mit der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs. Am 15. Juni 2018 wird das Gesetz vom Grossen Rat in der ersten Lesung mit 126 Stimmen angenommen. Ein Jahr später wird vom Staatsrat ein Ausführungsreglement verabschiedet und die Halbzeitstelle eines Beraters für das Kulturerbe geschaffen und ausgeschrieben. Um die Bestimmungen aus Kapitel 3 des Gesetzes und seines Reglements hinsichtlich der finanziellen Unterstützung für die Bewahrung des Kulturerbes durch den Staat anzuwenden, erarbeitet die Dienststelle Richtlinien für zukünftige Antragsteller, die am 11. März 2020 durch die Departementsvorsteherin genehmigt werden. Diese werden durch ein Dispositiv ergänzt, das Prozeduren, Fristen und Modalitäten für die Anträge festlegt und auf der Website des Staates Wallis sowie auf Anfrage zugänglich ist.



©SC-DK – Zeichnung von François Maret.

Thomas Antonietti

Ethnologe

> Der Begriff des Kulturerbes: Definition, Entwicklung, Herausforderungen

Die Idee des Kulturerbes, wie wir es heute verstehen, geht auf das 19. Jahrhundert zurück. Damals ging es um Anliegen wie die nationale Identität, die in Form von Baudenkmalern und historischen Objekten materialisiert werden sollte.

Im 20. Jahrhundert kommen dann immer mehr Bereiche hinzu. So vor allem die Kultur- und Naturlandschaft sowie die ländlichen Traditionen. Gleichzeitig richtet sich der Fokus zunehmend auf als regionaltypisch betrachtete Eigenarten. Und schliesslich wird in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts das Feld nochmals ausgeweitet mit Konzepten wie Alltagskultur und Alltagsgeschichte. In jüngster Zeit ist es die UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes, die den Kulturerbe-Begriff nochmals erweitert.

Ausgehend von einem eher elitären Kulturbegriff des 19. Jahrhunderts hat sich also die Vorstellung dessen, was als Kulturerbe zu verstehen ist, im Laufe des 20. und 21. Jahrhunderts fortlaufend ausgedehnt. Immer mehr Bereiche unserer Lebenswelt werden zum kulturellen Erbe erklärt.

Doch wenn grundsätzlich alles bewahrenswert ist, dann gehen einerseits die Kriterien der Abgrenzung und der Identifikation verloren. Und andererseits wird es für die patrimonialen Institutionen zunehmend schwierig, griffige Instrumente für den Umgang mit dem Kulturerbe zu entwickeln.

Die ständige Ausweitung des Kulturerbe-Begriffs macht diesen zu einem ausufernden Konzept ohne Schärfe und Prägnanz. Hinzu kommt in jüngster Zeit eine auffallende Fokussierung auf publikumswirksame Aktivitäten. Patrimonialisierung wird zum Bestandteil einer Wertschöpfung, die auf die Herstellung von Differenz und Identität angelegt ist. Diese unablässige Inwertsetzung von Geschichte und Tradition stellt so etwas wie eine Ökonomisierung von Geschichte dar. Und sie bevorzugt das Affirmative gegenüber dem Kritischen.

Umso wichtiger ist die Erarbeitung einer eigentlichen «Memopolitik», wie sie nun vom Kanton Wallis vorangetrieben wird. Mit seinem neuen Instrument zur Bewahrung des Kulturerbes entwickelt der Kanton eine ebenso umfassende wie selektive Strategie. Umfassend in dem Sinn, dass die einzelnen Bereiche zueinander in einen institutionellen und fachlichen Bezug gesetzt werden. Und selektiv, indem der ausufernden Kulturerbe-Diskussion klare Konzepte entgegengesetzt werden.



©SC-DK – Zeichnung von François Maret.

1. AN WEN RICHTET SICH DAS UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMM FÜR DIE BEWAHRUNG DES KULTURERBES?

Das Unterstützungsprogramm für die Bewahrung des Kulturerbes richtet sich an Institutionen, die Kulturgütersammlungen von kantonalem Interesse besitzen, ausgenommen die kantonalen Institutionen: Staatsarchiv, Kantonsmuseen und Mediathek Wallis, an solche, die sich für die Bewahrung des Kulturerbes einsetzen, sowie, für Massnahmen zur Bewahrung von Elementen des kulturellen Erbes von kantonaler Bedeutung, an juristische und natürliche Personen.

2. VORAUSSETZUNG FÜR DIE VERGABE EINER UNTERSTÜTZUNG

Die Anerkennung des kantonalen Interesses gemäss Art. 5 des Reglements ist eine Voraussetzung für die Vergabe einer Unterstützung. Dieses Interesse ist von ständiger Art und kann nur dann von der Instanz, welche die Anerkennung ausgesprochen hat, aufgehoben werden, wenn die Vergabebedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Das kantonale Interesse eines beweglichen oder dokumentarischen Kulturguts, das nicht im Besitz des Kantons ist, kann nur mit dem Einverständnis des Besitzers anerkannt werden. Die Anerkennung ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer bzw. dem Besitzer und dem Kanton und verpflichtet den Eigentümer, die Kulturgüter unversehrt zu erhalten und dem Kanton bei einer freiwilligen Veräusserung der Kulturgüter, die Gegenstand der Vereinbarung sind, das Vorkaufsrecht zu gewähren.

Der Antrag um Anerkennung des kantonalen Interesses eines Bestandteils des Kulturerbes oder einer Kulturgütergruppe kann der Dienststelle jederzeit unterbreitet werden, im Zusammenhang mit einem ersten Unterstützungsantrag im Sinne der vorliegenden Weisungen oder unabhängig von einem Unterstützungsantrag.

3. DIE VERSCHIEDENEN UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME

1. Finanzielle Unterstützungen für Institutionen, die Sammlungen von kantonalem Interesse besitzen – Betrieb

Ziel: Stärkung des Netzwerks regionaler und thematischer Museen, die Sammlungen von kantonalem Interesse besitzen, durch Unterstützung ihres langfristigen Betriebs (vier Jahre).

Berechtigte Antragsteller: Museen, Archive, Bibliotheken

2. Finanzielle Unterstützungen für Institutionen, die Sammlungen von kantonalem Interesse besitzen – Projekte

Ziel: Stärkung des Netzwerks regionaler und thematischer Museen, die Sammlungen von kantonalem Interesse besitzen, durch punktuelle Unterstützung von Projekten.

Berechtigte Antragsteller: Museen, Archive, Bibliotheken

3. Finanzielle Unterstützung für Institutionen, die sich für die Bewahrung des Kulturerbes von kantonalem Interesse einsetzen

Ziel: Stärkung des Netzwerks von Institutionen, die sich für die Bewahrung des Kulturerbes von kantonalem Interesse, insbesondere des immateriellen und sprachlichen Erbes, einsetzen.

Berechtigte Antragsteller: Vereine, Stiftungen

4. Finanzielle Unterstützung für Massnahmen zur Bewahrung von Bestandteilen des Kulturerbes von kantonalem Interesse

Ziel: Unterstützung von Massnahmen zur Inventarisierung, Erhaltung oder Restaurierung von Elementen des Kulturerbes von kantonalem Interesse.

Berechtigte Antragsteller: Gemeinden, Burgschaften, juristische und natürliche Personen

4. WIE ERHÄLT MAN EINE UNTERSTÜTZUNG?

Die finanziellen Unterstützungen 1 bis 3 sind Gegenstand eines jährlichen Aufrufs zur Einreichung von Anträgen mit einer Frist bis zum 31. August, der im Newsletter der Dienststelle für Kultur angekündigt wird. Die Unterstützung 4 kann jederzeit beantragt werden.

Für das Jahr 2020 gelten folgende Fristen: Einreichungsfrist: spätestens 10. Mai, Bearbeitung: Mai, Mitteilung der Entscheidung: spätestens 15. Juni.

Für die Zulässigkeit und Bewertung der Anträge gelten für jede Art von Programm spezifische Bedingungen und Kriterien:

1. Finanzielle Unterstützungen für Institutionen, die Sammlungen von kantonalem Interesse besitzen – Betrieb

Zulässigkeitsbedingungen:

Die Dienststelle kann, im Rahmen der Gelder, für die sie zuständig ist, Institutionen unterstützen, die kumulativ die folgenden Punkte erfüllen:

- a) Sie sind im Besitze von Sammlungen von kantonalem Interesse, deren Eigentümerinnen sie sind oder die sie garantiert während mindestens fünfzig Jahren besitzen können;
- b) Sie haben eine anerkannte Rechtsform und verfolgen keinen gewinnbringenden Zweck;
- c) Sie verfügen über eine professionelle und ständige wissenschaftliche Leitung, die zwei der folgenden drei Professionalitätskriterien erfüllt, welche die Konferenz der Walliser Kulturdelegierten definiert hat:
 - i) Ausbildung;
 - ii) Erfahrung ;
 - iii) Anerkennung im professionellen Umfeld.
- d) Sie verfügen über ein Konzept und einen Entwicklungsplan der Sammlungen sowie über eine Betriebsstrategie, die namentlich eine angemessene Öffnung für die breite Bevölkerung vorsieht;
- e) Sie verfügen über ein regelmässig gemäss den Normen und Standards ihres Tätigkeitsbereichs nachgeführtes Inventar ihrer Sammlungen und sie vermitteln die Sammlungen systematisch;
- f) Sie verfügen über eine gesicherte Finanzierung, die mindestens jener des Kantons entspricht, wobei Sach- und Dienstleistungen nicht berücksichtigt werden;

- g) Sie passen sich den fachspezifischen Regeln ihres Tätigkeitsbereichs an und anerkennen insbesondere die ethischen Richtlinien, die von den nationalen Fachinstanzen ihres Tätigkeitsbereichs angenommen wurden, und setzen diese um.

Kriterien:

- a) Qualität, Intensität und Stichhaltigkeit der Erschliessung, der Aufbewahrung, der Inventarisierung und der Vermittlung der Sammlung;
- b) Ausstrahlung und Qualität der Institution, namentlich gemessen an der Nutzung ihrer Angebote, an ihren Publikationen, an den umgesetzten Kooperationen und ihrem langfristigen Engagement;
- c) Bedeutung der Sammlung in Bezug auf deren Einzigartigkeit, deren Umfang, deren kulturellem Wert und deren Stichhaltigkeit für das Wallis;
- d) Qualität, Stellenwert und Stichhaltigkeit der Vermittlungstätigkeit gegenüber der breiten Bevölkerung.

2. Finanzielle Unterstützungen für Institutionen, die Sammlungen von kantonalem Interesse besitzen – Projekte

Zulässigkeitsbedingungen:

Identisch mit denjenigen für Finanzielle Unterstützungen für Institutionen, die Sammlungen von kantonalem Interesse besitzen – Betrieb

Kriterien :

- a) kulturelle und historische Bedeutung der betreffenden Kulturgüter;
- b) Dringlichkeit der Massnahmen, die Gegenstand des Gesuchs sind;
- c) Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahmen;
- d) Höhe der Eigenfinanzierung und der Beiträge Dritter;
- e) das langfristige Engagement der Institution.

3. Finanzielle Unterstützung für Institutionen, die sich für die Bewahrung des Kulturerbes von kantonalem Interesse einsetzen

Zulässigkeitsbedingungen:

Die Dienststelle kann, im Rahmen der Gelder, für die sie zuständig ist, Vereine und Stiftungen unterstützen, die kumulativ die folgenden Punkte erfüllen:

- a) eine anerkannte Rechtsform haben;
- b) keinen gewinnbringenden Zweck verfolgen;
- c) auf dem gesamten Kantonsgebiet oder, im Falle des sprachlichen Kulturerbes, in einer der beiden Sprachregionen des Kantons tätig sind;
- d) über eine gesicherte Finanzierung verfügen, die mindestens jener des Kantons entspricht, wobei Sach- und Dienstleistungen nicht berücksichtigt werden;
- e) nicht mit einer oder mehreren anderen ebenfalls unterstützten Institutionen doppelspurig fahren.

Kriterien :

- a) Ausstrahlung, Qualität, Nachhaltigkeit und Effizienz des Vereins oder der Stiftung;
- b) Ausdehnung des Wirkungsradius, wobei die Institutionen, die weiträumig arbeiten, bevorzugt werden;
- c) wissenschaftliches und professionelles Niveau der Projekte des Vereins oder der Stiftung

4. Finanzielle Unterstützung für Massnahmen zur Bewahrung von Bestandteilen des Kulturerbes von kantonalem Interesse

Zulässigkeitsbedingungen:

- a) Die Unterstützung kann Inventarisierungs-, Erhaltungs- oder Restaurierungsmassnahmen betreffen, deren Finanzierung mindestens in gleicher Höhe wie der Beitrag des Kantons gesichert ist.
- b) Die unterstützten Massnahmen halten sich an die Sach- und Fachregeln des betroffenen Bereichs.

Kriterien:

- a) Notwendigkeit, Dringlichkeit und Stichhaltigkeit der Bewahrungsmassnahme;
- b) Qualität, Machbarkeit, Stichhaltigkeit und Nachhaltigkeit des Umsetzungsplans der Bewahrungsmassnahme.

5. KUMULIERUNG

Eine Institution, eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen dieses Programms unterstützt wird, kann gleichzeitig im Rahmen eines anderen Programms oder einer anderen Unterstützung im Sinne dieser Weisungen von der Dienststelle unterstützt werden, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um denselben Antrag.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite :
www.vs.ch/kultur > Subventionsmöglichkeiten > Bewahrung des Kulturerbes
Kontakt : lea.marie-davigneau@admin.vs.ch, +41 (0)27 606 45 85



ANHANG 1: Mitglieder der Kantonalen Kommission für das Kulturerbe

MITGLIEDER UND FUNKTION

Jacques Cordonier, Präsident, Chef der Dienststelle für Kultur, Sitten

Alain Dubois, Kantonsarchivar, Sitten

Damian Elsig, Kantonsbibliothekar, Sitten

Léa Marie d'Avigneau, Beraterin für das Kulturerbe, Sitten – Mitglied mit beratender Stimme

Pascal Ruedin, Direktor der Kantonsmuseen, Sitten

Maria Portmann, Kantonale Denkmalpflegerin, Sitten

EXPERTINNEN UND EXPERTEN

Thomas Antoniotti, Ethnologe, Visp

Ariane Devanthéry, Verantwortliche für das bewegliche und immaterielle Kulturerbe des Kantons Waadt, Lausanne

Yan Greub, Linguist, La Chaux-de-Fonds

Sophie Providoli, Kunsthistorikerin und Kulturvermittlerin, Siders

Isabelle Raboud-Schüle, Ethnologin, Corseaux

Tobias Wildi, Historiker und Archivar

ANHANG 2: Slides der Präsentation des Unterstützungsprogramms für die Bewahrung des Kulturerbes

ANHANG 3: Unterstützungsprogramms für die Bewahrung des Kulturerbes (P)